B e f e h l e

des Haupt-Chefs der Sowjet-Militär-Organisation - Oberkommandierender einer Gruppe der Sowjet-Okkupations-Truppen in Deutschland

Nr. 126

31.Oktober 1945 B e r l i n

Jnhalt : Betreffend die Konfiskation des Eigentums der NSDAP.,ihrer Organe und angeschlossenen Organisationen.

Jn Verbindung mit der Bestimmung des Kontrollrates über die Auflösung der NSDAP., ihrer Organe und angeschlossenen Organisationen

b e f e h l e ich :

1. Das auf dem von der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindliche Eigentum der NSDAP., ihrer Organe und angeschlossenen Organisationen ,die im beiliegenden Verzeichnis angeführt sind, zu konfiszieren.

2. Alle deutschen Behörden (Jnstitutionen), Organisationen, Firmen,Unternehmen und sämtliche Privatpersonen,in deren Nutzniessung sich gegenwärtig erwähntes Eigentum befindet,oder die über solches Kenntnis besitzen,sind verpflichtet, nicht später als ~~a~~zum 15.November 1945 schriftliche Anmeldung dieses Eigentums den örtlichen Selbstverwaltungsorganen einzureichen. (Stadt-,Bezirks-, Kreisverwaltung).

3. Die örtlichen Organe der Selbstverwaltung zu verpflichten,die Richtigkeit der vorgelegten Meldungen über das Vorhandensein der Vermögensstücke ,die der Beschlagnahme unterliegen,zu prüfen und die notwendigen Massnahmen zur Erfassung und Aufbewahrung des gesamten Vermögens,das sich in der betreffenden Stadt oder Rayon befindet und unter die Bestimmungen dieses Befehls fällt,zu treffen.

Die örtlichen Organe der Selbstverwaltung fertigen auf Grund der erhaltenen Anmeldungen und der Unterlagen des unmittelbar erfassten Eigentums ein Gesamtverzeichnis der Vermögensstücke an,die der Beschlagnahme unterliegen und sich in der betreffenden Stadt oder Rayon befinden,und reichen dieses Verzeichnis nicht später als am 25.November 1945 dem Militärkommanden ein.

4. Die Militärkommandanten zu verpflichten,eine Kontrolle der Arbeit der örtlichen Organe über die Erfassung und Sammlung von Mitteilungen über Eigentum,das der Beschlagnahme unterliegt,durchzuführen und nach Durchsicht der von den Organen der Selbstver. waltung eingereichten Verzeichnisse diese den Verwaltungen der SMA der Provinzen und Länder zuständigkeitshalber nicht später als am 5.Dezember 1945 einzureichen.

5. Die Chefs der Verwaltungen der SMA der Provinzen und Länder zu verpflichten,nachPrüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Mitteilungen über das erfasste Eigentum,das der Beschlagnahme unterliegt,die Verzeichnisse dieses Eigentums zu bestätigen und sie zusammen mit ihren Vorschlägen über den weiteren Verlauf der ~~Aus~~-nutzung des beschlagnahmten Eigentums dem Leiter der ökonomischen Abteilung der SMA in Deutschland nicht später als am 2o.Dez.1945 einzureichen.

6. Dem Leiter der ökonomischen Abteilung der SMA in Deutschland, General-Major Schablin, mir nicht später als am 1.Januar 1946 Vorschläge über die Ordnung der Ausnutzung des beschlagnahmten Eigentums zu unterbreiten.

7. Die Verwaltung und Verfügung über das beschlagnahmte Eigentum bis auf weitere Anordnungen den Chefs der SMA der Provinzen und Länder zu übertragen. Die Art der Verwaltung des beschlagnahmten Eigentums wird in jedem einzelnen Falle entsprechend dem Charakter oder der wirtschaftlichen Bestimmung des Eigentums von der Verwaltung der SMA der Provinzen und Länder festgesetzt.

8. Wenn unter dem beschlagnahmten Eigentums sich im Betrieb befindliche Handels,-Jndustrie-,landwirtschaftliche oder andere Unternehmungen befinden, so ist die Verwaltung der SMA der Provinzen und Länder verpflichtet, Massnahmen zu treffen, damit durch die Beschlagnahme nicht die normale wirtschaftliche Tätigkeit der beschlagnahmten Unternehmungen gestört wird, und diese Unternehmungen speziell ausgesonderten Organen oder Personen zur Verwaltung zu übergeben.

9. Jch mache alle Behörden, Organisationen, Firmen, Unternehmungen und Privatpersonen, in deren Nutzniessung, Verwaltung oder Verfügung sich Eigentums (Vermögensstücke) befindet, das unter die Bestimmungen dieses Befehls fällt, darauf aufmerksam, dass sie, bis zum Übergang dieses Eigentums in die Verfügung der Verwaltung der SMA der Provinzen oder Länder die volle Verantwortung für seine Unversehrtheit und ununterbrochene Exploitation dieses Eigentums entsprechend seiner wirtschaflichen Bestimmungen tragen.

Alle Abmachungen (Geschäfte) in Bezug auf dieses Eigentum werden für unwirksam erklärt, wenn sie ohne Zustimmung der SMA abgeschlossen werden.

Anlage : Verzeichnis der Organisationen, deren Eigentumskraft dieses Befehls beschlagnahmt wird.

De r Oberste Chef der SMA
der Oberbefehlshaber der
Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion
G.Shukow

Mitglied des Kriegsrates der SMA in Deutschland
General-Leutnant
F. Bokow

Der Stellvertreter des Chefs des Stabes
der SMA in Deutschland
General-Leutnant M.Dratwin